

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24105 Kiel

Minister

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Kayenburg
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3652

Kiel, *04* November 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Bund-Länder-Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“

Sehr geehrter Herr Präsident,

den anliegenden Entwurf für eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur 50%-igen Kofinanzierung der Küstenländer an dem bisherigen Bundesprogramm übersende ich unter Hinweis auf Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 3, 5 Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Bundesregierung fordert seit Jahren eine substantielle Beteiligung der Küstenländer an den Fördermaßnahmen für die Schiffbauindustrie über die Gewährung von schiffsbezogenen Landesbürgschaften hinaus. Mit dem Auslaufen des Wettbewerbshilfeprogramms zum 1. April 2005 (Ausfinanzierung bis 31.3.2008) sollten die Küstenländer an den Kosten eines anderen schiffbaubezogenen Programms des Bundes beteiligt werden. Zunächst versuchte der Bund, dies bei dem beabsichtigten CIRR-Programm (Commercial Interest Reference Rate – Zinsausgleichsmaßnahmen für auf deutschen Werften gebaute Schiffe) vorzusehen. Dies haben die Küstenländer abgelehnt. Als Gegenleistung für die alleinige

Übernahme der Kosten des CIRR-Programms forderte der Bund eine 50%-ige Beteiligung an seinem im Jahre 2005 eingeführten Innovationsförderprogramm für den Schiffbau. Im Rahmen dieses Programms können deutsche Werften staatliche Förderung für die industrielle Anwendung von Produkten und Verfahren beim Neubau, Umbau und bei der Reparatur von Schiffen unter bestimmten Fördervoraussetzungen erhalten. Die Beihilfe kann bis zu 20% der Aufwendungen für den innovativen Teil des jeweiligen Vorhabens betragen.

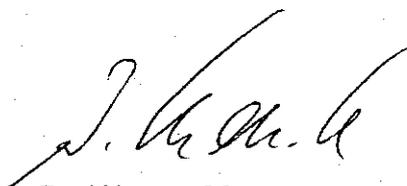
Vor dem Hintergrund, dass alle Bemühungen gescheitert sind, den Bund von seiner Förderung nach einer finanziellen Beteiligung der Küstenländer an den Fördermaßnahmen für den Schiffbau abzubringen, war es wichtig, eine Länderbeteiligung dort vorzusehen, wo sich die Förderung unmittelbar positiv auf die Werften auswirkt und die damit verbundene Haushaltsbelastung überschaubar ist, d. h. bei der Innovationsförderung.

Im Verlauf der Abstimmungsgespräche ist es gelungen, die Landesbeteiligung an der Innovationshilfe nur dann vorzusehen, wenn in dem jeweiligen Küstenland auch konkrete CIRR-Finanzierungen gebraucht werden. Im Juli 2008 hat die Bundesregierung für eine schleswig-holsteinische Werft eine CIRR-Zusage abgegeben. Nach der Verwaltungsvereinbarung hat sich Schleswig-Holstein damit ab 2009 an der Finanzierung der Innovationshilfen für seine Werften zu beteiligen, wenn diese entsprechend gefördert werden sollen.

Insbesondere vor dem Aspekt der internationalen Konkurrenz ist dieser wesentliche Beitrag zur Strukturanpassung und Sicherung von Arbeitsplätzen auf den schleswig-holsteinischen Werften unbedingt erforderlich. Aus fachlicher Sicht wird der Schiffbau nur „überleben“ können, wenn er sich auf seine Stärken im Spezialschiffbau konzentriert und diese durch innovative Eigenanstrengungen sowie Forschung und Entwicklung unterlegt.

Das Interesse Schleswig-Holsteins, dass innovative Projekte seiner Werften gefördert werden können, ist als sehr hoch zu beurteilen. Mittel für eine Kofinanzierung des Landes wurden in den Haushaltsentwurf 2009/2010 eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Werner Marnette

Verwaltungsvereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
- vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie -
(im Folgenden: BMWi)
und
den Bundesländern Bremen, Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
(im Folgenden: die Bundesländer)
über die gemeinsame Bund-Länder-Förderung im Rahmen des Förderprogramms
„Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“
gemäß Richtlinie des BMWi vom 30. April 2008

Ausgangslage

Rechtsgrundlage für die Durchführung, Prüfung und Beteiligung der Bundesländer bei der Förderung der Anträge ist die Richtlinie des BMWi zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 30. April 2008¹.

Nach Ziffer 2.1 Abs. 2 der o.g. Richtlinie beteiligen sich das BMWi und die Bundesländer jeweils hälftig (BMW 50% und das jeweilige Bundesland 50 %) an der Förderung von förderfähigen Aufwendungen für schiffbauliche Innovationen, sofern antragstellende Werften ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in einem Bundesland haben, für das es Zusagen des Bundes für CIRR-Finanzierungen für Schiffbauaufträge zumindest einer in diesem Bundesland ansässigen Werft gibt (im Folgenden: Kofinanzierung).

Die Modalitäten der Innovationsförderung im Rahmen des Förderprogramms werden in einem gesonderten Zuwendungsvertrag mit dem jeweiligen Antragsteller geregelt.

¹ veröffentlicht im Bundesanzeiger Nummer 72 vom 15. Mai 2008, Seite 1742

Über folgende Eckpunkte der Gewährung der Zuwendung besteht Einvernehmen zwischen Bund und Bundesländern:

1. Die Gewährung der Innovationsförderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel des Bundes und des kofinanzierenden Bundeslandes.
2. Entscheidend für die Pflicht zur Kofinanzierung ist die Zusage des Bundes für eine CIRR-Finanzierung. Das Bundesland beginnt mit der Kofinanzierung in dem Haushaltsjahr, das der ersten Zusage des Bundes zu einer CIRR-Finanzierung folgt; eine Pflicht zur Kofinanzierung besteht dann auch hinsichtlich fälliger Zahlungen aus bereits nach zugesagter CIRR-Finanzierung bewilligten Innovationsbeihilfen.
3. Die Kofinanzierung der Innovationsförderung durch das Bundesland erfolgt während der Laufzeit der Finanzierung des geförderten Schiffbauauftrages. Sind alle für Aufträge von Werften des Bundeslandes vereinbarten Finanzierungen, für die der Bund eine CIRR-Zusage gegeben hat, ausgelaufen oder beendet, endet die Pflicht zur Kofinanzierung der Innovationsförderung durch das Bundesland. Hiervon unberührt bleiben bereits bewilligte Innovationsförderungen.
4. Der Bund und das betreffende Bundesland sind berechtigt, bei Einstellung der Finanzierung der Innovationsförderung durch die jeweils andere Partei ihre eigene Finanzierung einzustellen.
5. Das vom Bund für die Durchführung der Innovationsförderung beauftragte Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) holt vor Gewährung der Innovationsbeihilfe die Zustimmung des Bundeslandes zur Kofinanzierung ein.

Die Dauer der Verpflichtung der CIRR-Finanzierung seitens des Bundes muss aus der CIRR-Zusage erkennbar sein. Dem Bundesland wird anschließend für jede zugesagte CIRR-Finanzierung eine Kopie dieser CIRR-Zusage vorgelegt. Über das Ende der Finanzierung eines durch eine CIRR-Zusage des Bundes geförderten Schiffbauauftrages informiert der Bund das Bundesland.

6. Mögliche Rückzahlungen erfolgen durch den Zuwendungsempfänger über das BAFA anteilig entsprechend dem Anteil von Bund und Bundesland an der Zuwendung einschließlich gegen den Zuwendungsempfänger erhobener Zinsen.
7. Als Nebenbestimmungen sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) des Bundes in der jeweils geltenden Fassung und die weiteren Nebenbestimmungen im öffentlich rechtlichen Zuwendungsvertrag mit dem BAFA für den Bund und das betreffende Bundesland zugrunde zu legen.

8. Bei Tatbeständen, die zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsvertrages berechtigen sowie die Rückforderung von bereits geleisteten Zuwendungen begründen, können diese Ansprüche durch das BAFA für die gesamte Zuwendung geltend gemacht werden. Die zurück gezahlten Beträge werden anteilig an den Bund und das betreffende Bundesland zurück erstattet.
9. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage der Veröffentlichung der o.g. Richtlinie in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch den Bund oder das betreffende Bundesland bzw. solange, bis der Bund und das betreffende Bundesland eine abweichende Regelung bestimmen. Sie dient ausschließlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des Bewilligungsverfahrens von Kofinanzierungen im Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 30. April 2008.

Für den Bund:

Berlin, den 2008

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Für das Land: - jeweils -

(Ort), den 2008

Ministerium...

